

**Examensklausurenkurs WS 2005/06**  
**Klausur am 22. Oktober 2005**

B wollte im neu errichteten Wintergarten seines Hauses einen Natursteinboden haben. Er erwarb daher beim Natursteinhändler U 8 qm Bodenplatten, die ihm auch geliefert und von ihm bezahlt wurden. Auf der Rückseite der Rechnung waren die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des U abgedruckt. Darin heißt es u.a.:

„Für Verträge ist unsere schriftliche Bestätigung maßgeblich ... alle mündlichen, telefonischen und telegraphischen Erklärungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.“

Ferner wird auf die VOB verwiesen, in denen u.a. vorgesehen ist, dass die Vergütung nach vertraglichen Einheitspreisen erfolgt, nach Stundenlohnarbeiten hingegen nur nach ausdrücklicher Vereinbarung vor ihrem Beginn.

Die Verlegung der Bodenplatten hatte nach mündlicher Vereinbarung Z zugesagt, der bereits andere Arbeiten im Haus des B ausgeführt hatte. Z konnte aber mehrfach die in Aussicht genommenen Termine nicht einhalten. Schließlich meldete sich Z telefonisch bei B, wies auf seine Terminnot hin und fragte, ob B einverstanden sei, wenn U die Ausführung übernehme. Dies bejahte B, was Z ohne zusätzliche Erklärungen telefonisch an U weiter gab.

Am 08.07.2005 kündigte U dem B telefonisch an, dass die Verlegearbeiten am 13.07.2005 ausgeführt würden. Am 13. und 14.07.2005 waren zwei Leute von U insgesamt je 14,5 Stunden im Anwesen des B. Dort befanden sich auch über längere Zeit B selbst und während dessen Abwesenheit seine Ehefrau F.

Am 15.07.2005 erhielt B von U eine Rechnung auf dem ihm schon bekannten Formular über 29 Stunden Arbeitszeit, über einen Betrag von 300,00 Euro (ohne Umsatzsteuer) für 10 lfm gelieferte Sockelleisten, die auch tatsächlich angebracht worden sind, sowie über einiges Kleinmaterial, insgesamt 3.400,00 Euro (einschließlich 16% Umsatzsteuer). B hatte den Sockel mit Holzleisten, die er für 60,- Euro beim Baumarkt bereits erworben hatte, in Eigenarbeit ausführen wollen. Ein von B herangezogener Bausachverständiger stellt fest, dass für die Verlegung von 1 qm Natursteinplatten außer den Platten selbst, aber einschließlich Kleinmaterial, ein Preis von 90,- Euro, für die Verlegung von 1 lfm Steinsockel (ohne Platten) 20,- Euro (jeweils ohne Umsatzsteuer) üblich seien.

1. B fragt, wie viel er dem U bezahlen muss.
2. B lässt es darauf ankommen, dass U ihn vor dem Amtsgericht verklagt. Das Gericht weist die von U ohne anwaltliche Vertretung erhobene Klage ohne vorherigen Hinweis ab, weil es – womit U nicht im Entferntesten gerechnet hat – der Rechtsauffassung ist, der Anspruch sei weder aus Vertragsrecht noch aus Bereicherungsrecht begründet. U möchte Berufung einlegen, und fragt, wie er seine Rechtsstellung gegenüber B verbessern kann. Der Inhalt der sich daraus ergebenden Ansprüche ist umfassend zu würdigen. Ferner ist darauf einzugehen, ob es möglich und sinnvoll ist, die Berufung zu beschränken.
3. Nach Einlegung der Berufung durch U rechnet B damit, kein so günstiges Ergebnis zu erzielen wie in der Ersten Instanz. Er findet es unfair, nunmehr aufgrund einer neuen „Taktik“ des U womöglich wenigstens teilweise den Prozess zu verlieren. Sie sollen daher – als Anwalt des B eingeschaltet – überlegen, welche Anträge bei oder Anregungen gegenüber dem Berufungsgericht deshalb in Frage kommen, und insbesondere dazu begründet Stellung nehmen, wie B sein Kostenrisiko möglichst gering halten kann.